



Managementvermerk für das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet

DE-1727 351 „Kolksee bei Schellhorn“



EINE NATUR • EINE WELT • UNSERE ZUKUNFT
UN-Naturschutzkonferenz Bonn 2008

Der Managementvermerk wurde im Auftrag der Projektgruppe NATURA 2000 im Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MLUR) erarbeitet und wird bei Bedarf fortgeschrieben.

Aufgestellt durch das MLUR (i. S. § 33 LNatSchG): Dezember 2008

Titelbild: Kolksee bei Schellhorn, Lebensraumtyp 3140 (Foto: Leguan 2006)

0. Vorbemerkung

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind über die Auswahl und Meldung von Natura 2000-Gebieten hinaus gem. Art. 6 der FFH-Richtlinie und Art. 2 und 3 Vogelschutz-Richtlinie verpflichtet, die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen festzulegen, um in den besonderen Schutzgebieten des Netzes Natura 2000 eine Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und Habitats der Arten zu vermeiden. Dieser Verpflichtung kommt das Land Schleswig-Holstein im Rahmen der föderalen Zuständigkeiten mit diesem Managementvermerk nach.

Der Vermerk erfüllt auch den Zweck, Klarheit über die Möglichkeiten und Grenzen der Nutzung von Natura 2000-Gebieten zu schaffen. Er ist daher nicht statisch, sondern kann in Abhängigkeit von der Entwicklung des Gebietes bzw. der jeweiligen Schutzobjekte fortgeschrieben werden.

1. Grundlagen

1.1. Rechtliche und fachliche Grundlagen

Das Gebiet „Kolksee bei Schellhorn“ (Code-Nr: DE-1727-351) wurde der Europäischen Kommission im Jahr 2003 zur Benennung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung vorgeschlagen. Das Anerkennungsverfahren gem. Art. 4 und 21 FFH-Richtlinie wurde mit Beschluss der Kommission vom 13. November 2007 abgeschlossen. Das Gebiet ist in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung für die kontinentale Region im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht worden (ABl. L 12 vom 15.01.2008, S. 431).

Die nationalen gesetzlichen Grundlagen ergeben sich aus § 33 Abs. 3 BNatSchG (Fassung vom 12.12.2007) und § 28 Abs. 2 und § 33 Abs. 1 LNatSchG (Fassung vom 13.12.2007).

1.2. Verbindlichkeit

Dieser Vermerk ist nach intensiver, möglichst einvernehmlicher Abstimmung mit den Flächeneigentümern/innen und den örtlichen Akteuren aufgestellt worden.

Neben erforderlichen Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsmaßnahmen werden hierbei ggf. auch weitergehende Maßnahmen zu einer wünschenswerten Entwicklung des Gebietes dargestellt.

Die Ausführungen des Managementvermerkes dienen u. a. dazu, die Grenzen der Gebietsnutzung (Ge- und Verbote), die durch das Verschlechterungsverbot (§ 28 (4) bzw. § 29 (2) LNatSchG) in Verbindung mit den gebietsspezifischen Erhaltungszielen rechtverbindlich definiert sind, praxisorientiert und allgemein verständlich zu konkretisieren.

In diesem Sinne ist der Managementvermerk in erster Linie eine verbindliche Handlungsleitlinie für Behörden, der für die einzelnen Grundeigentümer/innen keine rechtliche Verpflichtung zur Umsetzung der dargestellten

Maßnahmen entfaltet. Da der Plan in enger Kooperation und weitgehendem Einvernehmen mit den Beteiligten vor Ort erstellt wurde, kann der Plan oder können einzelne Maßnahmen durch schriftliche Zustimmung der betroffenen Eigentümer und Eigentümerinnen oder einer vertraglichen Vereinbarung mit diesen als verbindlich erklärt werden. Darüber hinaus bieten sich Freiwillige Vereinbarungen an, um die im Plan ggf. für einen größeren Suchraum dargestellten Maßnahmen flächenscharf mit den Beteiligten zu konkretisieren.

Bei der Umsetzung der Maßnahmen sollen verschiedene Instrumente wie Vertragsnaturschutz, Flächenkauf, langfristige Pacht und die Durchführung von konkreten Biotopmaßnahmen zur Anwendung kommen.

Sollte in Ausnahmefällen kein Einvernehmen bei erforderlichen Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen erzielt werden können, ist das Land Schleswig-Holstein verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu deren Umsetzung zu ergreifen. Hierbei kann die Flächeneigentümerin/der Flächeneigentümer verpflichtet werden, die Maßnahmendurchführung durch die Naturschutzbehörde zu dulden (§ 62 LNatSchG).

2. Gebietbeschreibung

Siehe anliegenden Gebietssteckbrief (Anlage 1)

3. Eigentumsverhältnisse

Siehe anliegende Eigentümerkarte (Anlage 2)

4. Erhaltungsziele

Die Erhaltungsziele sind in Anlage 3 dargestellt.

Weiterhin dient das Gebiet dem Schutz folgender Art:

Ein noch anzunehmendes Vorkommen der Bauchigen Windelschnecke (*Vertigo moulinsiana*) ist nach genauer Überprüfung des alten Nachweises zu erhalten und langfristig zu sichern.

5. Bestand, Nutzungen und Bewertung

LRT 3140:

Das Gewässer wird lt. Monitoringbericht 2006 als vermutlich nährstoffarm eingestuft. Die Sichttiefe ist nur gering (1- 1,5 m). Als Ursache werden lt. Monitoringbericht Fischbesatzmaßnahmen vermutet, diese werden durch den Angelverein „Jonas“, Preetz, verneint.

LRT *7210 (prioritär)

Einzelfunde der Schneide (*Cladium mariscus*) im Verlandungsbereich am Nordwestufer sowie im südöstlichen Uferbereich wurden durch das Monitoring 2006 zwar bestätigt, aber aufgrund der geringen Anzahl dem LRT 3140 zugeordnet.

Vorhandene Nutzungen

Grünlandnutzung:

Die steilen Grünlandflächen im Südosten werden zweimal jährlich durch einen Bieldbauern gemäht und nicht gedüngt.

Das nordwestlich angrenzende Grünland wird extensiv beweidet und geringfügig gedüngt. Das Angebot zum Vertragsnaturschutz wurde nicht angenommen.

Das westlich angrenzende Grünland wird z. Zt. von 4 Mutterschafen beweidet.

Angelnutzung:

Lt. Auskunft des Angelvereinsvorsitzenden wird der See nur extensiv genutzt. Es finden seiner Aussage nach keine Besatzmaßnahmen statt, die finanzielle Lage des Vereins bezeichnet er als schlecht. In einem Gespräch wurde vom Amt für ländliche Räume Kiel, Abt. Fischerei, darauf hingewiesen, dass gem. § 13 Landesfischereigesetz nur der Einsatz von regional heimischen Tieren zulässig ist. Der Verein ist dazu bereit, freiwillig einen Hegeplan aufzustellen, obwohl dies nur für Seen ab 50 ha Größe verpflichtend ist.

Es sind 5 Stege, 6-7 Boote sowie 3 Uferangelplätze am Ufer im Nordosten des Sees vorhanden, weiterhin eine Holzhütte sowie ein Holzschuppen. Vom Nordwesten bis Südosten führt ein Fußweg in ca. 2-3 m Entfernung am Ufer entlang, der von den Anglern genutzt wird, um zu den kleinflächigen Uferangelplätzen zu kommen. Diese sind gemäht, die übrigen Uferbereiche weisen jedoch keine Trittschäden auf.

Waldnutzung:

Der Buchenwald im Westen wird nur extensiv genutzt, die Krautschicht ist gut ausgebildet, daher werden Einträge in den See durch die Steilhanglage des Waldes (Erosionsgefährdung) nicht befürchtet.

Der Waldbesitzer im Osten hat eine freiwillige Vereinbarung strikt abgelehnt. Ein Einfluss des an der nordöstlichen Grenze befindlichen Fichtenforstes (Größe ca. 0,6 ha, Parzelle befindet sich außerhalb des Natura 2000- Gebietes) auf den Zustand des Sees ist wegen der schlechten Pufferwirkung bei Starkregen oder Kahlschlag nicht auszuschließen.

6. Maßnahmen und Vereinbarungen

LRT *7210:

Pflegemaßnahmen im engeren Sinne (wie Mahd, Beweidung) sind zur Erhaltung i. d. R. nicht erforderlich, wenn es sich um primäre Bestände handelt. Weitere Aussagen zur Pflege können erst getroffen werden, wenn die Erfassungsergebnisse (z. B. charakteristische Arten und Gesellschaften, aktueller Erhaltungszustand, Gefährdungen) aus dem 2. Durchgang des landesweiten Monitorings vorliegen. Damit ist bis Ende 2011 zu rechnen.

Weitergehende Entwicklungsmaßnahmen:

- Entfernen von Gehölzen
Evtl. kann die Entfernung von aufkommenden Gehölzen bei verbuschenden Beständen als Erstmaßnahme sinnvoll oder gar erforderlich sein (einige angrenzende Grünlandflächen verbuschen zunehmend, was evtl. das „Aus“ für lichtbedürftige Cladium- Rieder bedeuten könnte). Über weitere Maßnahmen wird nach dem nächsten Monitoring entschieden. Eine Kontrolle wird 2009/10 durchgeführt.
- Verringerung der Trittbelastung:

Ob der Trampelpfad die Begründung für das geringe Vorkommen von *Cladium mariscus* ist, ist fraglich, da auch im unzugänglichen Verlandungsbereich im Nordwesten nur vereinzelte Exemplare vorkommen.

Um die im Monitoringbericht genannte Regeneration der Verlandungszone zu erreichen, wären eine Änderung des Pachtvertrages sowie eine Reduzierung der Stege und Uferangelplätze wünschenswert, so dass nur noch das Angeln von einer reduzierten Zahl von Stegen und Plätzen sowie vom Boot aus erlaubt bliebe. Diese Maßnahme bietet sich ggf. im Nordosten des Sees zwischen dem nördlichen Verlandungsbereich und der im Südosten gelegenen Angelhütte an. In diesem Uferabschnitt wäre der vorhandene Steg zu entfernen, die Uferangelplätze ihrer Entwicklung zu überlassen sowie der Uferweg zu sperren (rechtliche Prüfung). Die übrigen Stege an der Angelhütte (SW) und Höhe Tinnhof (NW) sind erreichbar, ohne den Uferpfad benutzen zu müssen.

Eine solche Lösung konnte jedoch in den Gesprächen nicht erreicht werden.

Sollte sich durch das für 2011 geplante Monitoring bzw. weitere Untersuchungen ergeben, dass eine Zustandsverschlechterung der LRT eingetreten ist, ist zu entscheiden, ob ggf. die Angelnutzung eingeschränkt werden muss bzw. andere geeignete Maßnahmen durchzuführen sind.

Vereinbarungen

Mit drei Eigentümern wurden Freiwillige Vereinbarungen geschlossen. Damit liegen für ca. 50- 60 % der Uferflächen freiwillige Vereinbarungen vor. Die Erhaltung der vermuteten Nährstoffarmut des Sees ist durch diese Vereinbarungen (extensive Nutzung der angrenzenden Grünlandflächen und des westlich angrenzenden Waldes) weitgehend gewährleistet (Erhalt und ggf. Förderung eines möglichst naturnahen Einzugsgebietes (MUNL 2003)).

7. Weitere empfohlene Bestandsaufnahmen / Untersuchungen:

- **LRT-Monitoring inkl. charakteristische Arten, Erhaltungszustand (geplant 2011)**
- **Mollusken im Seeuferbereich, u. a. Bauchige Windelschnecke (letzte Nachweise vor 1960, Nachuntersuchung 2006 (WIESE 2007) erbrachte keine Bestätigung aktueller Vorkommen)**
- **ggf. zur fischereilichen Nutzung: Fischbesatz u. a.**
- **Einfluss des im letzten Jahrhundert erfolgten Anstaus des Sees um 0,3 m auf die *Cladium*-Bestände**

8. Beteiligung

Die einzelnen Beteiligungsschritte enthalten schützenswerte Daten gem. Landesdatenschutzgesetz und sind daher für eine Veröffentlichung nicht geeignet..

9. Anlagen

Anlage 1: Gebietssteckbrief

Anlage 2: Eigentümerkarte (Gem. Landesdatenschutzgesetz für Veröffentlichung ungeeignet)

Anlage 3: Erhaltungsziele

Anlage 4: Bestandskarte